

GROSSER RAT

GR.14.205-1

VORSTOSS

Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 4. November 2014 betreffend bessere Qualitätskontrolle und Qualitätsmanagement der privaten Schulung beziehungsweise "Homeschooling" im Kanton Aargau

Text:

Ich bitte den Regierungsrat folgende Massnahmen zu prüfen:

- Personen, welche Kinder privat schulen möchten, haben einen Grundlagenkurs in Didaktik an einer Pädagogischen Hochschule zu absolvieren.
- Kinder, welche zu Hause geschult werden, müssen obligatorisch an Leistungschecks teilnehmen, welche seit dem Schuljahr 2013/14 an den Volksschulen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn schrittweise eingeführt worden sind, um die Bildungsziele zu überprüfen.
- Pro Semester soll mindestens ein unangemeldeter (!) Besuch der häuslichen Schulung durch das Inspektorat Volksschule stattfinden, samt Berichterstattung über die fachliche, didaktische und pädagogische Qualität des Unterrichts an die zuständige Schulpflege.
- Erhebung eines Erfolgsmonitorings bei den Übertritten an die Volksschule und weiterführende Schulen.
- Erhebung eines Monitorings über die Gründe, weshalb Eltern ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken.
- Einführung einer Bewilligungspflicht und nicht nur eine Meldepflicht für Kinder, welche zu Hause geschult werden.

Begründung:

Gemäss § 4 Abs. 4 des kantonalen Schulgesetzes kann die Schulpflicht auch im Rahmen einer privaten Schulung erfüllt werden. Die private Schulung steht – wie auch die Privatschulen – unter staatlicher Aufsicht (§ 58a Abs. 1 SchG). Das Schulgesetz verlangt, dass bei einer solchen häuslichen Schulung durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson der genügende Unterricht nachgewiesen werden muss (§ 58 Abs. 3 SchG).

Geht es um die Qualitätskontrolle über die private Schulung und den Auflagen an diese nimmt es der Kanton Aargau jedoch im interkantonalen Vergleich ausserordentlich locker. Es braucht im Gegensatz zu beinahe allen Kantonen weder eine Bewilligung, noch ein Lehrdiplom, es werden keine Vorschriften gemacht bezüglich der Lehrmittel, der Unterrichtsführung, es existiert kein Monitoring über die Gründe, weshalb Kinder nicht zur Schule geschickt werden, es gibt keine Erkenntnisse über Erfolg oder Misserfolg im Zusammenhang mit Übertritten in die Volksschule oder in weiterführende Schulen. Die Kontrolle des Unterrichtes erfolgt einmal pro Jahr, eine externe Evaluation existiert

nicht. Zudem besteht nur eine Meldepflicht, aber keine Bewilligungspflicht, obwohl in § 58a Abs. 2 des Schulgesetzes von "Bewilligungsvoraussetzungen" die Rede ist.

Wenn man das ausgebaute Qualitätsmanagement für öffentliche Schulen und Privatschulen vergleicht: Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung, Mitarbeitergespräche, gegenseitiges Hospitieren, externe Evaluation, ist das Homeschooling eindeutig im Graubereich. Die Bundesverfassung sagt, der Grundschulunterricht müsse ausreichend und obligatorisch sein. Das Aargauer Schulgesetz nennt ausdrücklich eine Schulpflicht, die auch in Privatschulen oder in privater Schulung (Homeschooling) erfüllt werden kann, doch es ist Aufgabe des Staates, ausreichenden Unterricht zu gewährleisten. Der verfassungsmässige Auftrag, wonach jedes Kind einen Anspruch hat auf eine angemessene Bildung, wird bei der Qualitätssicherung und der Qualitätskontrolle der privaten Schulung zu wenig ernst genommen.

Mitunterzeichnet von 30 Ratsmitgliedern